

Bekanntgabe einer Änderung in der rechtlichen Vertretung des Verwaltungsamts „CHH“

Das Verwaltungsamt „Christliches Humanitäres Hilfswerk der Zeugen Jehovas in Deutschland“ (CHH) wird durch je zwei Glieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Mit **Beschluss** des Zweigkomitees vom **25.04.2018** besteht der Vorstand aus den nachfolgend genannten Personen:

Eberhard Fabian, geb. am 29.02.1940,
Thomas Fiala, geb. am 22.12.1969,
Dirk Grundmann, geb. am 04.07.1969,
Hosea Jacob, geb. am 04.04.1970,
Richard Kelsey, geb. am 08.12.1930,
Walter Köbe, geb. am 22.07.1943,
Walter Krebs, geb. am 14.04.1955,
Michele Lobosco, geb. am 08.10.1962,
Peter Mitrega, geb. am 05.03.1937,
Uwe Mörsel, geb. am 05.01.1949,
Werner Rudtke, geb. am 16.01.1941,
Charles Snyder, geb. am 30.09.1962,
Manfred Steffensdorfer, geb. am 24.07.1947,
Joachim Szewczyk, geb. am 15.12.1969.

Bekanntgabe einer Änderung in der rechtlichen Vertretung des Verwaltungsamts „VVJZ“

Das Zweigkomitee hat mit **Beschluss vom 25.04.2018** und mit Genehmigung der Leitenden Körperschaft Bruder Walter Krebs als Vorstandsmitglied gestrichen und Bruder Joachim Szewczyk zum Vorstandsmitglied des Verwaltungsamts „Vermögensverwaltung Jehovas Zeugen“ ernannt.

Das Verwaltungsamt VVJZ wird durch je zwei Glieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand besteht aus den nachfolgend genannten Personen:

Robert Bernasek, geb. am 21.08.1954,
Tobias Broweleit, geb. am 12.12.1980,
Carsten Hinte, geb. am 11.12.1967,
Bernd Klar, geb. am 18.12.1958,
Manfred Steffensdorfer, geb. am 24.07.1947,
Joachim Szewczyk, geb. am 15.12.1969.

Bekanntgabe der Neufassung der Siegelordnung (SiegelO)

Das Zweigkomitee hat gemäß der nach § 3 Abs. 1, 3 StRG eingeräumten Befugnis mit **Beschluss vom 25.04.2018** mit sofortiger Wirkung das nachfolgende Gesetz zur Neufassung der Siegelordnung (SiegelO) erlassen:

Art. 1 – Neufassung der Siegelordnung (SiegelO)

Die Siegelordnung wird wie folgt neu gefasst.

Siegelordnung von *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R. (SiegelO)

§ 1 Siegel. *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R., führen als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr die in dieser Ordnung dargestellten Siegel als formgebundene Beweiszeichen.

§ 2 Siegelberechtigung. (1) Siegelberechtigt sind das Zweigbüro (§ 6 StRG) und der jeweilige Koordinator der Ältestenschaft in jeder Versammlung (§ 8 StRG) als örtliche Kirchenbehörde von *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R.

(2) Jedem Siegelberechtigten steht ein eigenes Siegel zu, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

(3) Die Siegelberechtigung erfolgt nur zur Vertretung von *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R. im Rahmen der dem Siegelberechtigten übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten.

§ 3 Siegelführung. (1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt im Fall des Zweigbüros den Gliedern des Zweigkomitees und anderen Personen, soweit diesen vom Zweigkomitee die Siegelführungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Die Siegelführungsbefugnis durch den Koordinator der Ältestenschaft begründet weder eine von *Jehovas Zeugen in Deutschland* unabhängige eigene Siegelführungsbefugnis für die Versammlung (§ 2 Abs. 3) noch wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Versammlung über eigene Körperschaftsrechte oder eine eigene Rechtspersönlichkeit im staatlichen Recht verfügt.

(3) Jeder Siegelführende führt das Siegel des Siegelberechtigten mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen.

§ 4 Verwendung der Siegel. (1) Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:

1. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
2. die Erteilung von Vollmachten,
3. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
4. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken (§ 5),
5. die Erteilung von Zeugnissen,
6. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung,
7. die Beglaubigung von Unterschriften,
8. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Religionsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.

(2) Für die Siegel wird ein blaues Farbkissen benutzt. Für Prägesiegel wird ein weißer Siegelstern benutzt.

(3) Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung der Siegel in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.

§ 5 Herstellung von Abschriften und Kopien. (1) Abschriften und Kopien von Urkunden, die von der Religionsgemeinschaft, einer ihrer Gliederungen oder einer ihrer Einrichtungen erstellt oder erteilt worden sind, können durch jeden zur Siegelführung Befugten beglaubigt werden.

(2) Abschriften und Kopien von Urkunden, die von nicht der Religionsgemeinschaft angehörenden Institutionen erstellt wurden, können nur vom Zweigbüro beglaubigt werden.

(3) Für Beglaubigungen unter Absatz 1 und 2 ist folgender Wortlaut verbindlich:

„Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt.“

(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

§ 6 Unterschriftsbeglaubigung. Die Beglaubigung von Unterschriften auf privaten Urkunden ist zulässig. Sie erfolgen unter Verwendung des folgenden Wortlauts:

„Die vorstehende Unterschrift ist von Herrn/Frau (Vorname, Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Postleitzahl mit Ortsangabe, Straße mit Hausnummer), persönlich bekannt/ausgewiesen durch Reisepass/Personalausweis Nr. (Nummer), vor mir als eigenhändig vollzogen/anerkannt worden und wird hiermit beglaubigt.“

(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

§ 7 Beweiskraft des Siegels. (1) Das der Unterschrift beigedruckte Siegel bestätigt die Erstellung der Urkunde durch den Unterzeichner. In diesem Fall ersetzt das Siegel den Nachweis der Vertretungsbefugnis. Das Beidrücken des Siegels ist Sache des Siegelführenden.

(2) In Urkunden, mit denen Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder Vollmachten erteilt werden, wird durch das Vollziehen der erforderlichen Unterschriften und durch das Beidrücken des Siegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 8 Gestaltung der Siegel. (1) Das Siegel des Zweigbüros ist kreisrund. Es hat den Durchmesser von 38 mm. Die Schriftart ist Garamond. Das Siegelbild ist eine stilisierte aufgeschlagene Bibel, an deren Oberkante sich die Großbuchstaben „JZ“ befinden. Darunter befindet sich das Beizeichen, darunter in Großbuchstaben „BERLIN“. Die Siegelumschrift lautet in der oberen Hälfte „JEHOVAS ZEUGEN IN DEUTSCHLAND“ in Großbuchstaben geschrieben und in der unteren Hälfte „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Als Beizeichen wird nach der Ziffernfolge „02006“ eine zweistellige Nummerierung mit arabischen Ziffern geführt.

(2) Das Siegel des Koordinators der Ältestenschaft der Versammlung ist kreisrund. Es hat den Durchmesser von 28 mm. Das Siegelbild und die Siegelumschrift entsprechen – mit Ausnahme der Regelung des § 12 – dem Siegel des Zweigbüros, wobei „BERLIN“ durch den Namen der

Versammlung zum Nachweis der ausstellenden Kirchenbehörde ersetzt wird.

§ 9 Neuanfertigung und Änderung. Zur Anfertigung und Änderung der Siegel ist ausschließlich das Zweigkomitee berechtigt.

§ 10 Sicherungsvorschriften. (1) Das Siegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschluss zu nehmen. Der Koordinator der Ältestenschaft der Versammlung führt ein Siegelbuch, in dem er jede Verwendung des Siegels einzutragen hat. Dieses Siegelbuch ist ebenfalls nach jeder Eintragung unter Verschluss zu nehmen.

(2) Das Zweigbüro führt eine Sammlung der Abdrücke aller im Wirkungsbereich der Religionsgemeinschaft (§ 1 Abs. 3 StRG) im Gebrauch befindlichen Siegel.

(3) Die Außergeltungsetzung eines Siegels wird im Amtsblatt von *Jehovas Zeugen in Deutschland* bekannt gegeben.

§ 11 Abhandenkommen, Verbleib ungültiger Siegel. Das Abhandenkommen eines Siegels ist unverzüglich dem Zweigkomitee mitzuteilen, das das Siegel außer Geltung setzt. Siegel, die ungültig werden, sind vom Zweigkomitee einzuziehen.

§ 12 Gestaltung der Siegel des Koordinators der Ältestenschaft für Versammlungen im Bundesland Baden-Württemberg. Abweichend zu der in § 8 Abs. 2 beschriebenen Gestaltung des Siegel des Koordinators der Ältestenschaft, ist das Siegel des Koordinators der Ältestenschaft für Versammlungen, deren Tätigkeitsbereich im Bundesland Baden-Württemberg liegt, wie folgt gestaltet. Das Siegel des Koordinators der Ältestenschaft der Versammlung ist kreisrund. Es hat den Durchmesser von 28 mm. Das Siegelbild und die Siegelumschrift entsprechen dem Siegel des Zweigbüros, wobei als Beizeichen die jeweilige Nummer der Versammlung und eine zweistellige Nummerierung mit arabischen Ziffern zum Nachweis der ausstellenden Kirchenbehörde eingefügt wird.

Art. 2 – Übergangsvorschriften

Dokumente, die nach den Vorschriften der bisherigen Siegelordnung (SiegelO) vom 18. Oktober 2006 in der zuletzt gültigen Fassung vom 27. Mai 2009 gesiegelt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Art. 3 – Inkrafttreten

Die Neufassung der Siegelordnung von *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R. (SiegelO) tritt einen Monat nach Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt von *Jehovas Zeugen in Deutschland* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Siegelordnung vom 18. Oktober 2006 in der Fassung vom 27. Mai 2009 außer Kraft.

Gründung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Gründungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.11.2017: Hamburg-Twi-West, Hannover-Gebärdensprache,

zum 01.12.2017: Penzberg-Englisch,

zum 01.01.2018: Celle-Kurdisch, München-Gebärdensprache, Münster-Kroatisch/Serbisch,

zum 01.04.2018: Freiburg-Rumänisch, Neuwied-Gebärdensprache,

zum 01.05.2018: Wiesbaden-Rumänisch.

Namensänderung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die folgende Namensänderung einer Versammlung beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.11.2017: Hamburg-Twi in Hamburg-Twi-Ost,

zum 01.04.2018: Dortmund-Polnisch-Nord in Bergkamen-Polnisch.

Die bisherigen Siegel der Versammlungen wurden als ungültige Siegel vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 S. 2 SiegelO).

Zusammenlegung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Zusammenlegungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.11.2017: Berlin-Kreuzberg-West und Berlin-Kreuzberg-Mitte zu Berlin-Kreuzberg, Siegen-Eiserfeld und Betzdorf zu Betzdorf, Hannover-Südost und Hannover-Süd zu Hannover-Süd, Reutlingen-Kroatisch/Serbisch und Reutlingen-Nord zu Reutlingen-Nord,

zum 01.12.2017: Dissen und Halle zu Halle,

zum 01.01.2018: Berlin-Spandau-Mitte und Berlin-Siemensstadt zu Berlin-Siemensstadt, Berlin-Prenzlauer Berg und Berlin-Weißensee zu Berlin-Weißensee, Hagen-Griechisch und Wuppertal-Griechisch zu Schwelm-Griechisch,

zum 01.02.2018: Hille-Eickhorst und Hille zu Hille, Kissing und Mering zu Mering,

zum 01.03.2018: Nieheim und Bad Driburg zu Bad Driburg, Steinfurt und Greven zu Greven,

zum 01.05.2018: Bremen-Tamil und Bremen-Hemelingen zu Bremen-Hemelingen, Ratingen-Griechisch und Düsseldorf-Griechisch zu Düsseldorf-Griechisch.

Damit ungültig gewordene Siegel wurden vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 S. 2 SiegelO).

Herausgegeben vom Zweigkomitee von Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.

Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag: Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e. V., 65617 Selters